



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/938 UK
20.05.2020

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – BP 1020.1

München, 15. Juli 2020
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Max Deisenhofer,
Fraktion BÜNDNIS 90/GRÜNEN, vom 19.05.2020
„Dienstreisen für Lehrkräfte“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage:

- a) *Kam es in der Vergangenheit vor, dass bayerischen Lehrkräften bei Dienstreisen zu Fortbildungszwecken die Zuschläge für ICE Züge nicht erstattet wurden?*
- b) *Wenn ja, warum?*

Antwort:

Seit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG), FMBek vom 28.09.2017, werden ICE-Zuschläge unabhängig von der Streckenlänge gezahlt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine Dienstreise oder eine Fortbildungsreise handelt.

Nach der bis dahin geltenden Vorschrift wurden diese Zuschläge erst ab einer Fahrtstrecke von mind. 150 km erstattet.

Frage:

- a) *Wie viele Lehrkräfte nutzen bei Dienstreisen das Auto?*
- b) *Wie viele Lehrkräfte nutzen für Dienstreisen den Zug?*

Antwort:

Hierzu kann nur die Anzahl der Reisen, nicht aber die Anzahl der Reisenden ausgewertet werden; Grund für diese Erfassung ist, dass oft bei Dienstreise der Pkw eingesetzt wird und im Pkw mehr als ein Dienstreisender unterwegs ist.

Bei den verfügbaren Zahlen sind die von den Dienststellen vorab gezahlten Reisekosten nicht in den Auswertungen enthalten, da diese nicht über das System BayRKS abgerechnet werden; hierbei handelt es sich insbesondere um Dienstreisen mit der Bahn, für die vorab Fahrkarten durch den Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die Reisen über das System BayRKS abgerechnet werden, ergeben sich folgende Zahlen:

	Zahl der Reisen mit dem Pkw	Zahl der Reisen mit dem Zug
2017	512.243	33.152
2018	499.793	36.280
2019	484.413	42.760

Es zeigt sich, dass die Anzahl der Autofahrten rückläufig, die der Fahrten mit der Bahn steigend ist.

Frage:

- a) *Wie viele ICE Zugfahrten wurden Lehrkräften im Jahr 2019 erstattet?*
- b) *Wie viele ICE Zugfahrten wurden Lehrkräften im Jahr 2018 erstattet?*
- c) *Wie viele ICE Zugfahrten wurden Lehrkräften im Jahr 2017 erstattet?*

Antwort:

Die Vorgaben des Reisekostenrechtes differenzieren nicht bezüglich der Art der Bahnfahrt (Nahverkehr, Fernverkehr, ICE, Intercity usw.), da diese alle erstattet werden; entsprechendes gilt für die Auswertungsmöglichkeiten. Daher kann nur die Anzahl der Bahnfahrten ohne weitere Differenzierung ausgewertet werden; vgl. dazu die Angaben in der Tabelle oben.

Frage:

- a) *Wie werden Lehrkräfte über die Nutzung der ihnen zustehenden Fahrten mit ICE Zügen informiert?*
- b) *Wie werden Lehrkräfte über die Nutzung der ihnen zustehenden Sitzplatzreservierung informiert?*

Antwort:

Das für die Abrechnung zuständige Landesamt für Finanzen (LfF) hält auf seinen Internetseiten unter <https://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/reisekosten/index.aspx> neben den für die Abrechnung von Reisekosten vorgesehenen Formularen, aus denen sich die erstattungsfähigen Positionen ergeben, auch die einschlägigen Rechtsvorschriften und zahlreiche Hinweise vor. Die Lehrkräfte können sich dort informieren, soweit die erforderlichen Informationen nicht ohnehin an der Schule allgemein bekannt bzw. zugänglich sind.

Frage:

- a) *Achtet die Staatsregierung auf eine Erstattung der Zuschläge?*
- b) *Falls ja, wie?*

Antwort:

Wenn die Lehrkraft die Erstattung der Reisekosten fristgerecht beantragt (Ausschlussfrist 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise), wird ihr in Vollzug der rechtlichen Vorgaben die Fahrkarte mit Zuschlägen und Sitzplatzreservierung erstattet.

Frage:

- a) *Hält die Staatsregierung daran fest, Lehrkräften umweltfreundliche Dienstreisen zu ermöglichen?*
- b) *Will die Staatsregierung weitere Anreize für umweltfreundliche Dienstreisen schaffen?*
- c) *Wenn ja, welche?*

Antwort:

Die Staatsregierung bevorzugt die Nutzung umweltfreundlicher Reisemittel, was sich u.a. an der Regelung der Kostenerstattung zeigt:

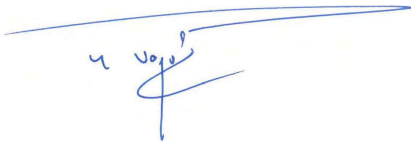
- Soweit möglich sollen Dienstreisende bevorzugt den ÖPNV und die Bahn nutzen. Die Nutzung dieser Verkehrsmittel wird dadurch unterstützt, dass die aufgewendeten Fahrtkosten voll erstattet werden.
- Beim Einsatz eines PKW wird eine leicht erhöhte Pauschale dagegen nur dann ausgezahlt, wenn für die Nutzung des Pkws triftige Gründe vorliegen (z.B. schweres Gepäck, hohe Zeitersparnis), vgl. Art. 6 BayRKG.

Im Zehn-Punkte-Plan der Staatsregierung zum Klimaschutz ist unter Punkt 10 die Klimaneutralität von Staat und Kommunen festgeschrieben. Somit verfolgt die Staatsregierung das Ziel Klimaneutralität, das sich selbstverständlich an alle Bediensteten, auch die Lehrkräfte, richtet. Zum Thema Dienstreisen wird dort – ressortübergreifend – Folgendes zu Gunsten der Nutzung der Bahn festgelegt:

„Durch eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Art. 3 Abs. 2 BayRKG bahnnutzungsbezogene Mehrkosten auch dann ersetzt werden können, wenn bei einer Flugnutzung niedrigere Kosten anfallen.“

Faktisch etablieren sich überdies in zunehmendem Maße alternative Möglichkeiten des Austauschs, z.B. Telefon- und Videokonferenzen sowie online-Schulungen, was zu einer Reduzierung von Dienstreisen insgesamt führen dürfte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister